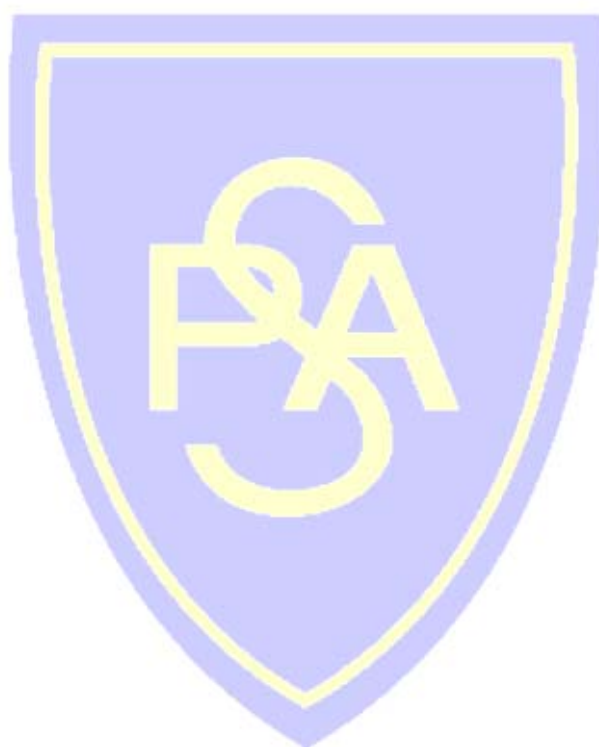


# Satzung des Post SV Telekom Augsburg

Gründung:	14.05.1927
Versammlungsort:	Vereinsheim, Grenzstr. 71 c, 86156 Augsburg
Letzte Änderung:	18.03.2005



... Post SV · Telekom Augsburg e.V. ...

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 18.11.1927 gegründete Sportverein führt den Namen Post SV Telekom Augsburg e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie bei den zuständigen Fachverbänden im BLSV.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breiten- und Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Errichtung von Sportanlagen und Beschaffung von Übungsgeräten
  - b) Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und von Übungsgeräten, einschließlich der dazu erforderlichen Bauten.
  - c) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Lehrkräften, Trainern und Übungsleitern, für die verschiedenen Übungsstunden.
  - d) Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keinen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Postsportverein steht allen religiösen, partei- und standespolitischen Fragen vollkommen fern.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise sind nicht gestattet.
2. Der Verein umfasst:
  - a) Aktive Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen,
  - b) Passive Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sich regelmäßig sportlich zu betätigen.
  - c) Ehrenmitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.
2. Der Antragsteller ist vorläufig in den Verein aufgenommen, sobald er von der Geschäftsstelle einen Mitgliedsausweis erhalten hat. Er ist von da an der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von sechs



... Post SV Telekom Augsburg e.V. ...

Wochen seit Eingang des Aufnahmeantrages ausdrücklich abgelehnt hat. Einer Ablehnungsbegründung bedarf es nicht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Streichung,
  - d) Ausschluss.
2. Für den freiwilligen Austritt ist eine schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfrist, erklärt werden;
3. Eine Kündigung, die zum 30.06. wirksam werden soll, muss bis spätestens 15.05. erfolgen, und die, die zum 31.12. wirksam werden soll, muss bis spätestens 15.11. erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Mitgliedsausweis ist dabei zurückzugeben.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Eine Streichung ohne Mahnung ist dann möglich, wenn beim Bankeinzugsverfahren vom Mitglied unbegründeter Einspruch erhoben wird. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vorstand:
  - a) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
  - b) Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - c) Bei grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
  - d) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Dem Betroffenen kann vom Vorstand in einer gesetzten Frist von 3 Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Gegen diesen Beschluss kann binnen 3 Wochen, gerechnet vom Tage seiner Bekanntgabe an, Berufung zur Delegiertenversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.
7. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Diese kann auch die Erhebung von Umlagen beschließen.
2. Aufnahmebeiträge und Sonderbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. An der Beratung über die Festsetzung von Sonderbeiträgen ist die jeweils zuständige Abteilungsleitung zu beteiligen. Sonderbeiträge sollen vorrangig zur Erhaltung und Instandsetzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen dienen, für deren Benutzung sie erhoben werden.



3. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vierteljährlich zu entrichten und zwar im Voraus jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres. Im EDV-Einzugsverfahren kann der Verein auch eine andere Rechnungsstellung wählen. Der Beitrag wird bargeldlos durch Abbuchungsverfahren eingehoben. Bei Aufnahme innerhalb eines Kalendervierteljahres wird der Beitrag für den Rest des Kalendervierteljahres anteilig erhoben.
4. Die sonstigen Beiträge sind an den vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkten zu zahlen. Diese werden ebenfalls bargeldlos im EDV-Einzugsverfahren einbehalten. Die Zahlung der Sonderbeiträge entfällt mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Zulassung oder die Möglichkeit zur sonderbeitragspflichtigen Benutzung von Anlagen, Geräten und Einrichtungen erlischt, jedoch in keinem Fall vor Ablauf eines vom Vorstand festgesetzten Mindestzulassungszeitraums.
5. Der Vorstand kann bei Auszubildenden während der Dauer ihrer Ausbildung einen Sonderbeitrag festlegen, der unter dem für Jugendliche liegen kann. Mit Beendigung der Ausbildung, die dem Vorstand im Aufnahmeantrag anzuzeigen ist, endet die Gewährung des Sonderbeitrages. Zuwenig eingezogene Mitgliedsbeiträge, die auf einem Verschulden des Mitglieds beruhen, werden nach berechnet.
6. Der Vorstand kann die Zahlung von Beiträgen stunden. Wenn ein Mitglied durch besondere Umstände (längere Abwesenheit vom Sitz des Vereins, Ableistung der Wehrpflicht usw.) an der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verhindert ist, kann der Vorstand das Ruhen der Pflicht dieses Mitglieds zur Zahlung von Beiträgen beschließen.
7. Aus im Vereinsinteresse liegenden Gründen oder im Falle besonderer Bedürftigkeit kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen. An der Beratung über die Ermäßigung oder den Erlass von Sonderbeiträgen ist die jeweilige Abteilungsleitung zu beteiligen.

## § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und Jugendversammlungen teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Vorschriften der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Ehrungen

1. Der Vorstand kann langjährige und verdiente Mitglieder durch Verleihung von Ehrenabzeichen auszeichnen. Er muss dies tun, wenn die Delegiertenversammlung eine Verleihung beschließt.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende haben außerdem das Recht der Teilnahme an jeder Sitzung des Vorstandes und des Beirates.
3. Grundlage von Ehrungen ist die Ehrenordnung.



## § 9 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können wegen Verletzung ihrer Mitgliederpflichten, wegen unehrenhaften, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder wegen Schädigung der Interessen des Vereins Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.
2. Maßnahmen und Verfahren sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

## § 10 Haftung

1. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- oder sonstigem Vereinsbetrieb haftet der Verein nicht.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Vorstand und der Gesamtvorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für:
  - a) Änderung des Vereinszweckes
  - b) Änderung der Satzung
  - c) Veräußerung von Vereinsvermögen über 5.000 € im Einzelfall
  - d) Vorhaben, die im Einzelfall Fremdkapital oder dingliche Belastung von über dem dreifachen Jahresaufkommen der Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder erfordern.
  - e) Gewährung von Bürgschaften
  - f) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist einzuberufen, wenn über Fragen Ihrer Zuständigkeit entschieden werden soll oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## § 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der von den Mitgliedern nach Ziffer 5 gewählten Delegierten. Außerdem gehören ihr die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder, die Ehrenvorsitzenden und der Präsidiumsbeirat an.
2. In jedem Jahr hat eine Delegiertenversammlung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Weitere Delegiertenversammlungen finden statt, wenn die Einberufung vom Vorstand erforderlich gehalten oder von der Hälfte der Delegierten, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.



3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) Festsetzung des allgemeinen Mitgliedsbeitrags,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer, Bestätigung des Jugendreferenten,
  - d) Ehrungen gemäß § 8,
  - e) Sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten, oder von Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
5. Die Delegierten werden in den jährlichen Abteilungsversammlungen gewählt, die von den Leitern der Abteilungen einberufen und geleitet werden. Für jede angefangenen 50 Mitglieder wählen die Abteilungen einen Delegierten. Dabei ist die Mitgliederzahl der Abteilung bei der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar des Jahres der Delegiertenversammlung maßgebend. Für verhinderte Delegierte entsenden die Abteilungen gewählte Ersatzdelegierte in entsprechender Anzahl in die Delegiertenversammlung. Die Zahl der zugelassenen Delegierten der Abteilungen wird allen Abteilungen rechtzeitig durch die Geschäftsführung bekannt gegeben.

### § 14 Bestimmungen für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung in der "Augsburger Allgemeinen" und durch Aushang, mindestens vier Wochen vorher, einzuberufen.
2. Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht sein. Sie werden bis zu den Versammlungen zur Kenntnisnahme für die Mitglieder im Vereinsheim veröffentlicht. Mündliche Anträge, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, sind anzunehmen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Stimmenthaltung oder ungültiger Stimmabgabe zählen diese Stimmen als zur Abstimmung nicht erschienene Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten oder eine ungültige oder überhaupt keine Stimme abgeben, gelten zu dieser Abstimmung als nicht erschienen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
4. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht ist und kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, wird auch bei Wahlen offen abgestimmt.
5. Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen ist.

### § 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Präsidenten,
  - b) einem Vize-Präsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Organisationsreferenten und
  - e) dem Jugendreferenten



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Vize-Präsident und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird jedoch der Vize-Präsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendreferenten von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt. Der Jugendreferent wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bedarf zur Übernahme in den Vorstand der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Im Falle der Nichtbestätigung sind der Jugendversammlung die Gründe schriftlich bekannt zugeben.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom Präsidenten einberufen und von ihm geleitet werden. Auf Verlangen von drei anderen Vorstandsmitgliedern ist der Präsident zur Einberufung verpflichtet. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann ein Beschluss auch durch schriftliche, telefonische oder mündliche Umfrage herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Delegiertenversammlung beauftragen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und die Behandlung der Vorschläge des Gesamtvorstandes.
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie Disziplinarmaßnahmen,
  - c) Die Verabschiedung des vom Schatzmeister jährlich aufzustellenden Haushalts,
  - d) Die Beschlussfassung über Ausgaben,
  - e) Die Festlegung der Bestimmungen über die Benutzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen des Vereins.
7. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. In nicht mit Ausgaben verbundenen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der sofortigen Erledigung bedürfen, entscheidet er allein. Ausgaben können in dringenden Fällen von ihm im Benehmen mit dem Schatzmeister angeordnet werden. Der Vorstand ist von derartigen Entscheidungen und Ausgaben bei nächster Gelegenheit zu unterrichten.
8. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im einzelnen werden in einer vom Gesamtvorstand zu beschließender Geschäftsordnung (§ 19) geregelt.
9. Der Präsident, sein Vize-Präsident, der Geschäftsführer sowie der Schatzmeister und der Jugendreferent haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 16 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) Der Vorstand (wie § 15,1.),
  - b) Die Abteilungsleiter oder ihre Vertreter.
2. Der Gesamtvorstand trifft regelmäßig einmal im Monat zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - a) Bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Vereins beratend mitzuwirken,
  - b) Ordnungen zu erlassen und zu beschließen.



## § 17 Präsidiumsbeirat

1. Der Präsidiumsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Dieser ist von der Delegiertenversammlung zu wählen. In den Präsidiumsbeirat sollen besonders angesehene und verdiente Persönlichkeiten gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten.
2. Die Gewählten bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Präsidiumsbeirates werden auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus, so kann bei der darauf folgenden Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden.
3. Der Präsidiumsbeirat unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand, nach § 15 Punkt 1 der Satzung, hat dem Präsidiumsbeirat auf Anforderung, spätestens jedoch zur Delegiertenversammlung, Bericht zu erstatten.
4. Der Präsidiumsbeirat hat das Recht, im Bedarfsfalle eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
5. Der Präsidiumsbeirat hat das Recht, an jeder Sitzung eines Vereinsorgans stimmberechtigt teilzunehmen.
6. Ein Mitglied des Beirats nimmt in jeder Delegiertenversammlung zu der Arbeit des Vorstandes Stellung.

## § 18 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist möglich. Die Amtszeit endet auch durch Rücktritt.
2. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine vollständige Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie der Delegiertenversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 19 Ordnungen

1. Der Gesamtvorstand beschließt:
  - a) Eine Geschäftsordnung,
  - b) Eine Ehrenordnung,
  - c) Eine Finanzordnung,
  - d) Eine Haus-/Grundstücksordnung,
  - e) Eine Jugendordnung.
2. Außerdem sind die Ordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins bindend.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 20 Ausschüsse und Projektarbeit

1. Für die Beratung und zur Durchführung einzelner Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse oder Projektteams bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse oder Projektteams werden von den vom Vorstand bestellten Ausschussvorsitzenden oder Projektleiter einberufen und geleitet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse oder Projektteams teilnehmen. Sie sind dazu einzuladen.



## § 21 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands eingerichtet oder aufgelöst.
2. Die Geschäfte der Abteilungen werden jeweils vom Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Organisationsleiter, dem Kassier und dem Jugendleiter geführt. Bei kleineren Abteilungen können diese Geschäfte auch von weniger Personen in Personalunion wahrgenommen werden. Bei größten Abteilungen können auch weitere Funktionsträger eingerichtet werden. Beide Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die unter Punkt 2 aufgeführten Funktionsträger werden von der Abteilungsversammlung, der Jugendleiter von der Abteilungsjugendversammlung, auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bedürfen zur Amtsübernahme der Bestätigung durch den Vorstand. Für die Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 14 sinngemäß, für die Abteilungsjugendversammlung die Vorschriften der Vereinsjugendordnung.
4. Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Sonderbeiträge erheben, wenn dies von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Sonderbeiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Mitglied aus der Abteilung ausscheidet.
5. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Organisation des Sport- und Spielbetriebes, die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel, der Abteilungsbeiträge, sonstiger Einnahmen und etwaiger Spenden. Ihnen obliegt auch die Pflege der Geselligkeit. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
  - a) Der Gesamtvorstand sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) Die Einberufung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Postwaisenhort, des Betreuungswerk Post Postbank Telekom, Maybachstr. 54/56, 70466 Stuttgart, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 45 BGB, Abs. 2).
5. Aufgrund des von der Stadt Augsburg im Jahre 2001 gewährten Zuschusses in Höhe von 150.000,- DM ist an die Stadt Augsburg bei Auflösung des Vereins aus dem vorhandenen Vermögen dieser Betrag zurück zu gewähren, unter der Auflage, diesen wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 23 Schlussbestimmung

Die Satzung ist errichtet am 14. Mai 1927, mehrmals geändert und nunmehr neu gefasst am 18. März 2005 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

